



Datum: 03.11.2025

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Wahlprüfungsausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: I	Amt: Ordnungsamt	Sachbearb.: Herr Vogt
----------------	---------------------	--------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Ordnungsamt					

TOP: Prüfung der Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmallingenberg am 14. September 2025

Produktgruppe: 12.04 Statistik und Wahlen

1. Beschlussvorschlag:

Der Wahlprüfungsausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Da gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmallingenberg am 14. September 2025 keine Einsprüche erhoben worden sind und auch die Vorprüfung keine Beanstandungen ergeben hat, beschließt die Stadtvertretung, die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmallingenberg am 14. September 2025 gemäß § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes für gültig zu erklären.

2. Sachverhalt und Begründung:

Nach § 40 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung NRW hat der von der Vertretung der Stadt Schmallingenberg gewählte Wahlprüfungsausschuss die gegen die Wahl erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen.

Der Wahlausschuss hat das Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmallingenberg am 14. September 2025 in seiner Sitzung am 16. September 2025 festgestellt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Das Wahlergebnis wurde im Amtsblatt für die Stadt Schmallingenberg am 19. September 2025 (Ausgabe 16), korrigiert am 25. September 2025 (Ausgabe 17), öffentlich bekannt gemacht.

Einsprüche nach § 39 Kommunalwahlgesetz gegen die Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Schmallingenberg sind bis zum Ende der Einspruchsfrist (ein Monat nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses) nicht erhoben worden.

Es wird daher festgestellt, dass keiner der in § 40 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) KWahlG genannten Fälle vorliegt.